

Ergänzende Erläuterungen zu ANACREDIT

Im Mai 2016 hat der EZB-Rat die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)² („AnaCredit-Verordnung“) verabschiedet. Bei der AnaCredit-Verordnung handelt es sich um eine Statistik-Verordnung, deren nationale Umsetzung in Deutschland im Jahre 2018 erfolgte.

Die Verordnung enthielt nationale Wahlrechte, die es in das Ermessen der einzelnen Zentralbanken stellten, in einem gewissen Umfang u. a. kleinere Banken von der Berichtspflicht ganz oder teilweise zu befreien. Die Baader Bank AG unterliegt aufgrund ihrer Institutsgröße seit Beginn dieses Jahres der vollumfänglichen Berichtspflicht und muss daher ab 30. September 2023 alle vorgegebenen Meldeattribute (89) termingerecht melden.

Die Kreditdaten lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien und zwar den Kredit-Stammdaten und den dynamischen Kreditdaten unterteilen. Bei unserer heutigen Erhebung handelt sich hier insbesondere um die Erfassung und genaue Einordnung der Vertragspartnerinformationen bzw. deren Konzernstruktur.

Entsprechend der Verordnung sind Kreditdaten nur für Kredite zu melden, wenn der Betrag des Engagements des Kreditnehmers (Schuldner) zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums (ein Monat) mindestens **25.000 EUR** beträgt. Bei der Betrachtung des Schuldners sind nur diejenigen Kredite berichtspflichtig, bei denen der Kreditnehmer ein Rechtsträger (also eine juristische Person oder eine Quasi-Kapitalgesellschaft) oder ein Teil eines Rechtsträgers (z.B. rechtlich unselbständige Auslandsniederlassung) ist. Daten zu natürlichen Personen werden entsprechend Art. 4 der Verordnung grundsätzlich nicht erhoben.

Mit der Erweiterung der bisherigen Anzeigepflicht sollen die Harmonisierung, die Vergleichbarkeit der Daten länder- und institutsübergreifend weiter verbessert und hierdurch eine höhere Datenqualität in den Auswertungsergebnissen erreicht werden. Zudem soll durch die granularen, auf der Basis des einzelnen Kredits oder Instruments erhobenen Daten (loan-by-loan) auf bestehende bzw. neu zu entwickelnde ESZB-Statistiken verzichtet werden können, um hierdurch nicht nur für die Zentralbanken, sondern auch für die berichtspflichtigen Banken Effizienzgewinne generieren zu können (Mehrfachnutzen).

Neben der Nutzung der AnaCredit-Daten für statistische Zwecke steht auch die Nutzung zur Erfüllung geldpolitischer Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung der Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot und -nachfrage, der Kreditversorgung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der auf der Kreditvergabe beruhenden Verbindung zwischen Banken und Realwirtschaft im Vordergrund.

Aufgrund der hohen Tragweite und der Mehrfachnutzung der Daten möchten wir Sie daher heute bitten, die Bank bei ihren umfangreichen und komplexen Meldepflichten durch die Übermittlung der von uns erhobenen Strukturdaten zu unterstützen.

Unterschleißheim, im Juli 2023